

liegt den Ländern ob, die auch die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen haben. Die Abgabe ist nach Abzug der Einziehungskosten an die Rückvergütungskasse der deutschen Presse abzuführen.

Die Rückvergütungskasse besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 3.

Alle auszuführenden Waren werden mit einer Abgabe von 1½ pro Mille des Ausfuhrwertes zugunsten der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse belegt.

§ 4.

Die gemäß § 2 und 3 aufkommenden Beträge sind als Rückvergütung auf den Druckpapierpreis für die Presse zu verwenden. Die Rückvergütung erfolgt nach der Menge des Papierverbrauchs. Als Verbrauch ist das Papier nicht in Ansatz zu bringen, das zum Abdruck von Inseraten verwandt wird. Der Rückvergütungsberechnung ist eine Staffelung zugrunde zu legen, nach der für Zeitungen mit geringerem Papierverbrauch für das Kilogramm des Verbrauchs eine höhere Vergütung gezahlt wird als für Zeitungen mit größerem Verbrauch. In den Ausführungsbestimmungen wird das Nähere festgesetzt.

§ 5.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und des 5. Ausschusses des Reichstags die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, die auch Strafen auf Zuwiderhandlungen dieses Gesetzes androhen können.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 3, dessen Inkrafttreten durch die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes geregelt wird. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen, längstens aber bis zum 15. Oktober 1922, die Erteilung einer Ausführungsbewilligung für die nur mit einer solchen auszuführenden Waren von der Bedingung abhängig zu machen, daß ein besonderer Beitrag in Höhe von 1½ pro Mille des Ausfuhrwertes zugunsten der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse zu entrichten ist.

Das Gesetz tritt am 31. März 1924 außer Kraft.

Zurückgabe der deutschen zoologischen Station in Neapel. — Die berühmte deutsche zoologische Station in Neapel, die als Eigentum Dr. H. Dohrn während des Krieges von der Stadtgemeinde Neapel beschlagnahmt worden war, ist durch die Entscheidung des Gerichts dem Eigentümer wieder zurückgegeben worden. Das Gericht verurteilte die Gemeinde nicht nur zur Zurückstattung, sondern auch zu Schadenersatz.

Beschlagnahme Druckschriften. — Die Beschlagnahme der Nr. 24, 4. Jahrgang der periodischen Zeitschrift »Berliner Nachrichten« wird angeordnet. 126 G 3491/22. 17 J 646/22.

Berlin, 20. Juni 1922.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte.

(Deutsches Jahrbuchblatt, 24. Jahrg., Stück 7024 vom 3. Juli 1922.)

Die Nr. 26 vom 1. Juli 1922 des 4. Jahrgangs 1922 der periodischen Zeitschrift »Die Freundschaft« ist durch Beschluß vom 5. Juli 1922 beschlagnahmt. 125 G 4109/22. 17 J 676/22 (3).

Berlin, den 7. Juli 1922.

Die Staatsanwaltschaft I.

(Deutsches Jahrbuchblatt, 24. Jahrg., Stück 7030 vom 20. Juli 1922.)

In der Strafsache 17 J 665/22 wird Nr. 25 vom 24. Juni 1922 des 4. Jahrgangs 1922 der periodischen Zeitschrift »Die Freundschaft« auf Grund StrGB. §§ 40 ff., 184, StrPC. §§ 94 ff. beschlagnahmt. 125 G 3926/22.

Berlin, den 26. 6. 1922.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte.

(Abteilung 125.)

Die Beschlagnahme der Nr. 16, Jahrgang 2, Film-Sondernummer, der Zeitung »Berliner 5 Uhr Tee« wurde durch Beschluß vom 30. Juni 1922, 126 G 3706/22 angeordnet. 17 J 670/22.

Berlin, den 3. Juli 1922.

Die Staatsanwaltschaft I.

Die Beschlagnahme der Nr. 25 des 4. Jahrgangs der Zeitung »Berliner Nachrichten« wurde durch Beschluß vom 30. Juni 1922, 126 G 3723/22, angeordnet. 17 J 671/22.

Berlin, den 3. Juli 1922.

Die Staatsanwaltschaft I.

Die Beschlagnahme der Nr. 26 des 4. Jahrgangs der Zeitung »Groß-Berliner Neueste Nachrichten« wurde durch Beschluß vom 30. Juni 1922, 127 G 4311/22, angeordnet. 17 J 672/22.

Berlin, den 4. Juli 1922.

Die Staatsanwaltschaft I.

(Deutsches Jahrbuchblatt, 24. Jahrg., Stück 7031 vom 21. Juli 1922.)

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Zum Teuerungszuschlag!

(Vgl. Vbl. Nr. 155.)

Endlich einmal ein Entschluß, der Herz und Seele hat, der alle Kleinlichkeit beiseite setzt jeder Engherzigkeit. Das waren meine Gedanken, als ich den Beschluß der Ortsgruppe Gera-Neuß des Sächsisch-Thüringischen Buchhändler-Verbandes in Nr. 155 des Vbl. vom 6. Juli las. Weg mit jeder Klausel bezüglich Preishöhe, weg mit jeder Staffelung von 20%, 10% und 0% nach Maßgabe des Wertes! Glatte Bahn, klare Einfachheit! Bei dem wissenschaftlichen Buche wird der Teuerungszuschlag durch das Sonderabkommen geregelt, eine Ausnahme bei Reclam ist verständlich. Wenn aber die Ortsgruppe Gera noch einen bestimmten Mindestsatz angenommen hätte, bei dessen Gewährung ein Teuerungszuschlag ebenfalls ausgeschlossen sein sollte, dann wäre der Beschluß wohl von sehr vielen Berufskollegen als ein Ideal anzusprechen. — Schon heute haben wir eine Reihe weitfichtiger Verleger, die Wert auf den Wogfall jeglichen Teuerungszuschlags im Interesse der Erreichung einheitlicher Verkaufspreise legen, aber dabei auch angemessene Rabatte bewilligen. Diesen Verlegern aber darf nicht der Mut und die Lust genommen werden, ihr segensreiches Wirken wieder umzustellen; im Gegenteil sollte und muß solchen Verlagskollegen in jeder Richtung der Rücken gestärkt werden. Der Beschluß der Ortsgruppe Gera-N. ist die Annahme meines Antrags in der außerordentlichen Hauptversammlung des Sächsisch-Thüringischen Buchhändlerverbandes vom November 1920, der damals mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Nachbarverbände noch auf so wenig Verständnis stieß und daher auch undurchführbar erschien. Um so mehr ist es begrüßenswert, wenn die Ortsgruppe Gera-Neuß jedwede Bedenken beiseite läßt und eine unbeugsame Richtung einschlägt.

Der gesamte Aufbau der kaufmännischen Wissenschaft und ganz besonders der buchhändlerischen Kalkulation ist ein prozentual zwingender, und geradezu eine Unglücksseele ist es gewesen, als das erstmal ausgerechnet bei höherwertigen Werken die Teuerungszuschläge vermindert oder gar völlig beseitigt wurden. Und mehr als ein Unglück war es, als diese Idee fast gedankenlos — wie mir scheint — von allen Verbänden aufgenommen und in dieser oder jener Staffel verarbeitet wurde. Mit welcher Begründung, frage ich, hält die Mehrzahl der Sortimentere es für richtig, bei einem höheren Wertobjekt mit einem geringeren Prozentsatz zu arbeiten? Ausgerechnet bei den mehr oder weniger selten vorkommenden Verkäufen schöngeistiger Literatur, die einmal einen netten Verdienst bringen und wobei nur zahlungsfähige Käufer in Frage kommen? Gerade bei diesen Objekten hielten sie es für richtig, auf den normal als lebensnotwendig angesprochenen und hartnäckig verteidigten Prozentsatz zu verzichten! — »Bermunft wird Unsinn!«

Möchte der Gedanke des gleich hohen Teuerungszuschlags bei Verkäufen in jeder Preislage in den Ortsvereinen, Kreisvereinen, dem Verband der Kreis- und Ortsvereine und endlich dem Börsenverein als einzig richtig endlich Fuß fassen zum Heil und Segen des Sortiments, damit aber auch des Verlags und des gesamten deutschen Buchhandels.

Halle a. S., den 22. Juli 1922.

J. Schaarschmidt.

Bitte an die Leipziger Kommissionäre und Verleger.

Das Personal sollte immer wieder darauf hingewiesen werden, die Barbegleitettel nicht quer über die Faktur zu kleben, wodurch oft der Titel auf der Barfaktur oder die Preise verdeckt werden, oder gar, wie bei einem heute erhaltenen Barpaket die ganze Firma überklebt war. Auf der Verpackung ist noch Raum genug für den Barbegleitettel, oder er kann auch auf der Rückseite aufgeklebt werden.

L.

H. K.